

# Zweckfeuer

## Information zum Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt, sowie Stroh und andere größere Feuer

**Das Verbrennen von Baum- und Heckenschnitt in kleinen Mengen ist nicht meldepflichtig. Es müssen jedoch einige Bedingungen beachtet werden, die der Sicherheit und der Rücksichtnahme dienen.** Diese Bedingungen sind in der „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“ festgehalten. Hierbei geht es um einzuhaltende Abstände, Zeiten und die Rauchentwicklung. Diese Informationen finden Sie im Folgenden. Zur Anmeldung von größeren Mengen finden Sie weiter unten die nötigen Hinweise.

**Nicht erlaubt ist das Verbrennen anderer Materialien, z.B. Müll, Sperrmüll und Elektrogeräte.** Hier werden viele giftige Stoffe frei, die für Umwelt und Gesundheit gefährlich sind. Bei Verbrennen oder wildem Ablagern von Abfällen müssen Sie mit einer Anzeige rechnen. Diese Materialien können aber z.B. beim **Recyclinghof Nidda** abgegeben werden.

Für Ihre Grünabfälle gibt es übrigens auch andere Möglichkeiten der Entsorgung als das Verbrennen siehe **Abfallwegweiser Stichwort Grünabfälle**.

An zwei Terminen im Jahr besteht auch die Möglichkeit Reisig abholen zu lassen (siehe Abfallwegweiser "**Grünabfälle**").

---

Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus der „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“. Diese regelt die einzuhaltenden Bedingungen beim Verbrennen.

### § 3 Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle

(1) Die im § 2 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht von zuverlässigen Personen bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr verbrannt werden. Die Abfälle müssen trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.



(2) Folgenden Mindestabstände sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder

- Lagerplätzen;
- 2. 35 m von sonstigen Gebäuden;
- 3. 5 m zur Grundstücksgrenze;
- 4. 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Drucksachen, zu Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden;
- 5. 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen;
- 6. 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden;
- 7. 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

(3) Im Umkreis von

- 1. 4 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrsflughäfen und
- 2. 3 km um den Startbahnbezugspunkt von Verkehrslandeplätzen, Sonderlandeplätzen und Segelfluggelände ist das Verbrennen nur mit Zustimmung der örtlichen Luftaufsichtsstellen oder Flugleitungen zulässig.

(4) Wenn innerhalb der Mindestabstände nach Absatz 2 und 3 brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

(5) Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen.

**Wichtig ist, dass das Verbrennen von großen Mengen Reisig, Baum- und Heckenschnitt (bei Mengen von mehr als einem landwirtschaftlichen Anhänger) ebenso anzumelden ist, wie auch das Verbrennen von Stroh auf Äckern.** Auch sehr große Lagerfeuer (z.B. Osterfeuer) sind anzumelden. Hierbei gelten die gleichen Abstandsregelungen, aber außerdem noch zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen! Dies bedeutet, dass zu den o.g. Anforderungen noch folgende Vorschriften zu beachten sind:

**Auszug aus der „Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen“**

(5) Das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen anderer pflanzlicher Abfälle ist der Ortspolizeibehörde mindestens zwei Werktage vor Beginn anzuzeigen. Diese kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderliche Anordnungen treffen, insbesondere hinsichtlich der Aufsicht und der Bereitstellung von Löschgeräten.

(6) Die Anzeige muss enthalten:

- 1. Lage und Größe des Grundstücks, auf dem Abfälle verbrannt werden sollen,
- 2. Art und Menge des Abfalls,
- 3. Namen, Alter und Anschriften der Aufsichtspersonen.

(7) Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern gilt außerdem folgendes:

- 1. Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
- 2. Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
- 3. Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m

durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.  
4. Die so entstandenen Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.



**Die Anmeldung von Zweckfeuern erfolgt im Rathaus unter Tel.: 0 60 43/ 80 06-232 zwei Tage vorab.**

Falls Sie weitergehende Fragen haben oder noch Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Castellano (Tel.: 06043/8006-232).

**Achtung:**

Auch bei Einhaltung dieser Vorschrift sind Sie für alle verursachten Schäden voll haftbar!

**Übrigens:**

Wenn eine Belästigung durch Rauch festzustellen ist, aber **keine Gefährdung** von Personen oder Gebäuden besteht, ist dies **kein Fall für die Meldung bei der Feuerwehr!** Eine Feuermeldung führt dann eventuell zu einem unnötigen Ausrücken, was die Feuerwehr belastet. Die Belästigung durch Rauch ist eine Ordnungswidrigkeit und es besteht bei fehlender Einsicht des Verbrennenden nur die Möglichkeit, den Fall persönlich zur Anzeige zu bringen.

**Naturschutz:**

**Von 01. März bis 31. September ist das Schneiden von Gehölzen im Freiland untersagt.** In bewohnten Gebieten wird ebenfalls empfohlen darauf zu verzichten - unter anderem wegen dem Beginn von Nestbau und Brut der Vögel. Auch Reisighaufen, die schon länger liegen, bieten sich auch als Brutplatz an. Deshalb sollten Reisighaufen auch bis zu diesem Termin verbrannt sein. In länger liegende Haufen ziehen sich auch gern andere Tiere, wie Igel, Mäuse, Marder u.a., zurück. Diese Haufen sind zum Verbrennen umzusetzen. **Nehmen Sie Rücksicht auf die Tierwelt.**

**Stadtverwaltung Nidda**

Wilhelm-Eckhardt-Platz  
63667 Nidda  
Tel.: 0 60 43/80 06-0